# GÖD Land • Wirtschaft • Schule



#### Liebe Kollegin! Lieber Kollege!



Die Lücke bei den genehmigten Lehrerstellen durch das Landwirtschaftsministerium wird kleiner, der Trend stimmt. Waren die Bundesmittel bis 2015 mit 41 Mio. Euro gedeckelt, wurden diese für 2016 und 2017 um jeweils 700.000 Euro aufgestockt, sodass der Bund seinen Finanzierungsanteil derzeit mit 42,4 Mio. Euro hält. Damit ist das Finanzierungsdelta seit 2015 um 100 Dienstposten kleiner geworden – wir halten aber immer

noch bei einem Minus von 283 Dienstposten, die ausschließlich zu Lasten der Länder gehen. Die Bundesleitung dankt BM DI Andrä Rupprechter ausdrücklich für diesen Einsatz und ersucht, diesen Weg mit aller Kraftanstrengung fortzusetzen. Die Landwirtschaftsschulen tragen mit ihrem Bildungsangebot einen wesentlichen Teil dazu bei, dass der ländliche Raum nachhaltig entwickelt wird.

Das Schulautonomiepaket ist in die gesetzliche Begutachtungsphase gegangen. Echte Schulautonomie ist grundsätzlich etwas Gutes, geworden ist aber daraus ein verstecktes Sparpaket, das zu Lasten der Lehrerschaft und letztlich der zu unterrichteten Kinder gehen wird. Fehlendes Verwaltungs- und Supportpersonal soll im Landeslehrerbereich dadurch lukriert werden, dass man mehrere Schulen (bis zu 8!) in einem "Cluster" organisiert und die frei werdenden LeiterInnen-Einrechnungen in Verwaltungsdienstposten umwandelt. Nachdem die Schulen weiterhin bestehen bleiben, sehe ich hier eine Reihe von Problemen. Dass der zentrale Clusterleiter das alles regeln kann, hält maximal der Papierform stand, nicht jedoch der Praxis.

Ein weiterer "Tiefschlag" ist die geplante Aufhebung aller Klassenschüler(höchst)zahlen, Gruppengrößen etc. Wenn die von der jeweiligen Bildungsdirektion zugeteilten Lehrerressourcen nicht reichen, sind Klassengrößen jenseits der 36 SchülerInnen oder Gruppen im praktischen Unterricht in Seminarraumgröße jederzeit möglich. Die Entscheidung über die Klassen- und Gruppengrößen trifft der Clusterleiter. Qualitätsvollen Unterricht abzusichern stelle ich mir anders vor!

Ein schwacher Trost ist es für uns, dass all diese Entwicklungen nicht die Landwirtschaftsschulen betreffen. Das landwirtschaftliche Schulwesen gem. Artikel 14 a der Bundesverfassung ist dezidiert von diesen Entwicklungen ausgenommen. Das Heft haben hier nach wie vor die einzelnen Bundesländer in der Hand.

Mit 1. Mai 2017 ist es soweit, das novellierte Ingenieur-Gesetz tritt in Kraft: Anträge auf Verleihung des Ing.-Titels werden nur mehr nach den neuen Vorgaben abgewickelt. Aus der "Standesbezeichnung" wird die "Qualitätsbezeichnung" Ingenieur, die dann nach dem nationalen (und später auch europäischen) Qualifikationsrahmen (NQR) auf Level 6 eingereiht wird. Bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses der Qualifizierungskommission wird der Titel so wie bisher vom Landwirtschaftsministerium verliehen.

Dass die Ing.-Gesetzesnovellierung exakt 100 Jahre nach der ersten kaiserlichen Verordnung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" vorgesehen ist, hat wiederum etwas charmant Österreichisches an sich, meint

Ihr/Euer

Dominikus Plaschg Vorsitzender der BL 27

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 2. 5. 2017

#### **IMPRESSUM**

"Land.Wirtschaft.Schule" ist das Organ der Bundesvertretung 27 der LandwirtschaftslehrerInnen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH., Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Ing. Dominikus Plaschg, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel.: 0664/441 92 08, Ing. Alfons Burtscher, Otterbach 9, 4782 St. Florian/Inn, Tel.: 0664/39 19 953, E-Mail: alfons.burtscher@ooe.gv.at, Konzeption, Redaktion, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Chefin vom Dienst: Dipl.-Germ. Verena Baca, MA, Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsges.m.b.H., Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: St. Pölten. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Die GÖD behält sich das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung und Vertrieb vor. Jeder Missbrauch wird geahndet.

#### **OFFENLEGUNG GEMÄSS MEDIENGESETZ § 25**

Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H. der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Unternehmensgegenstand: Führung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Wirtschaftsbetriebe der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Geschäftsführung: Otto Aiglsperger. Einziger Gesellschafter: Bildungs- und Presseverein der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Sitz: Wien. Betriebsgegenstand: Herstellung und Verarbeitung sowie Verlag literarischer Werke aller Art. Die Blattlinie entspricht jenen Grundsätzen, die in den Statuten und der Geschäftsordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Fassung gemäß Beschluss durch den 17. Bundeskongress der GÖD) festgehalten sind.

# Erfreuliche Perspektiven

DIE ENTWICKLUNG DER GENEHMIGTEN
PLANSTELLEN UND DER LEHRERKOSTENBETEILIGUNG DURCH DAS

as Bundesministerium für Landund Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft ersetzt
den jeweiligen Bundesländern laut
Finanzausgleichsgesetz 50 Prozent der
Lehrerkosten für die land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen
mit der Einschränkung, dass der Dienstpostenplan des jeweiligen Bundeslandes
vom BMLFUW genehmigt wird. Seit Jahren genehmigt das BMLFUW nur so viele
Dienstposten in den Bundesländern, wie
mit dem zur Verfügung gestellten Budget
des BMLFUW auch abgedeckt sind.

Die Bundesländer haben die zusätzlichen Kosten für die notwendigen Dienstposten bisher übernommen, wofür ihnen ein besonderer Dank auszusprechen ist. Die Summe der genehmigten Dienstposten des BMLFUW hat sich von 2009 bis 2015 kontinuierlich von 1565 auf 1345 verringert, obwohl die beantragten Dienstposten durch die Bundesländer in diesem



VON ING. ALFONS BURTSCHER

Zeitraum teilweise angestiegen sind. Das Minus betrug in manchen Jahren über 400 (!) Dienstposten. Die "Differenz Stellenplan" in der Tabelle verdeutlicht dies anschaulich.

Ein wesentlicher Grund für diese Entwicklung war der Umstand, dass das BMLFUW den Finanzierungsbetrag mit 41 Mio. Euro gedeckelt hat und weder Gehaltserhöhungen noch Biennalsprünge und sonstige Struktureffekte in der Lehrerbesoldung den Ländern abgegolten hat.

#### **AUFWÄRTSTREND**

Aufgrund unzähliger Gespräche und Interventionen der Gewerkschaft LandwirtschaftslehrerInnen der hei BM Andrä Rupprechter und die darresultierenden Zusagen BM Rupprechter konnte diese "negative Entwicklung" 2016 gestoppt werden. Ab dem Jahr 2016 wurden die genehmigten Dienstposten nicht mehr reduziert und zusätzlich das Budget durch das BMLFUW um 700.000,- Euro erhöht. Das Budget zur Finanzierung der Lehrerkosten wurde auch 2017 um weitere 700.000, - Euro erhöht, was zu einer weiteren Verkleinerung des Finanzierungsdeltas führt. Diese erfreuliche Entwicklung gilt es fortzusetzen, damit in naher Zukunft dem Finanzausgleichsgesetz entsprochen wird und das BMLFUW den Ländern tatsächlich 50 Prozent der Lehrerkosten an den landund forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen ersetzt.

JAHR	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Beantragte Stellen (Bundesländer)	1785	1801	1919	1889	1840	1736	1728	1637	1628
Genehmigte Stellen BMLFUW	1565	1560	1515	1470	1426	1385	1345	1345	1345
Differenz Stellenplan	-220	-241	-404	-419	-414	-351	-383	-292	-283
Budget BMLFUW in Mio. Euro	41	41	41	41	41	41	41	41,7	42,4
Fehlbetrag in Mio. Euro für die Bundesländer	5,7	6,3	10,9	11,6	11,9	10,3	11,6	9,04	8,9

# Die Schadenersatzpflicht im Dienstverhältnis!

WAS PASSIERT, WENN EINMAL ETWAS PASSIERT? DIE ZIVILRECHT-LICHE HAFTUNG DER LEHRPERSON IM SPIEGEL DIENSTRECHTLICHER BESONDERHEITEN

#### 1. HOHEITSVERWALTUNG VS. PRIVAT-WIRTSCHAFTSVERWALTUNG

Die Hoheitsverwaltung ist von der so genannten Privatwirtschaftsverwaltung zu unterscheiden. Im Rahmen der Hoheitsverwaltung handelt ein/eine Bedienstete/r als Organ eines Rechtsträgers "in Vollziehung der Gesetze" d.h. "hoheitlich". Ersteres ist ein klassisches Beispiel für den Bereich der Hoheitsverwaltung, in dem uns der Staat als übergeordnetes Rechtssubjekt gegenübertritt und seinen "Willen" bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen auch mit Zwang durchsetzen kann. Im zweiten Fall schließt er im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung einen ganz normalen Kaufvertrag und ist dabei selbstverständlich auf die Zustimmung des Verkäufers angewiesen. In beiden Fällen kann der Staat aber immer nur durch seine Bediensteten als Organe bzw als Gehilfen tätig werden.

#### 2. DAS AMTSHAFTUNGSGESETZ

Dieses regelt die Fälle, in denen ein Organ des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden, sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts oder der Träger der Sozialversicherung in Vollziehung der Gesetze (d.h. im Bereich der Hoheitsverwaltung) einem Dritten einen Schaden zugefügt hat. Wann ist dies nun der Fall? Hoheitlich handelt z.B. der Lehrer, der unterrichtet, Prüfungen abnimmt oder



VON MAG.EDGAR WOJTA

in sonstiger Weise seiner Aufsichtspflicht nachkommt. Die Abgrenzung zur Privatwirtschaftsverwaltung ist oft schwierig und kann in Zweifelsfällen oft nur anhand höchstgerichtlicher Judikatur erfolgen.

#### 2.1. KEINE UNMITTELBARE HAFTUNG

Das besondere an der Konstruktion des AHG ist, dass der den Schaden verursachende Lehrer vom Geschädigten nicht unmittelbar persönlich geklagt werden kann. Eine dennoch eingebrachte Klage wäre wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen. An Stelle des unmittelbaren Schädigers kann ausschließlich der Rechtsträger geklagt werden, in dessen Auftrag der Schädiger tätig geworden ist (z.B. Bund oder Land). Dieser Rechtsträger aber haftet dem Geschädigten in vollem Umfang nach den Maßstäben des ABGBs für das Verschulden seines Organs. Hat sich in einem Prozess (Geschädigter vs. Rechtsträger) letztlich herausgestellt, dass ein Organ tatsächlich rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zugefügt hat, so muss der Rechtsträger dem Geschädigten den ihm zugefügten Schaden ersetzen.

#### 2.2. DER REGRESS

In diesem Fall kann es für den betroffenen Bediensteten aber doch noch unangenehm werden. Wurde der Schaden vorsätzlich verursacht, so hat er für den vollen Schaden dem Rechtsträger Ersatz zu leisten. Bei grober Fahrlässigkeit besteht zwar auch grundsätzlich volle Ersatzpflicht, das Gericht kann die Höhe des Rückersatzes aber nach Grundsätzen der Billigkeit mäßigen (richterliches Mäßigungsrecht, s. Pkt. 4). Hat er den Schaden aber lediglich leicht fahrlässig herbeigeführt, so ist ein Regress des Rechtsträgers

gesetzlich ausgeschlossen, das Organ haftet dem Rechtsträger nicht!

#### DAS ORGANHAFTPFLICHTGESETZ

Das OrgHG regelt die Haftungsmodalitäten für den Fall, dass ein Organ demjenigen Rechtsträger (z.B. Bund), in dessen Auftrage es hoheitlich tätig war, im Rahmen einer derartigen Amtshandlung unmittelbar einen Schaden zugefügt hat. Als Beispiel kann ein Landwirtschaftslehrer dienen, der im Rahmen des Unterrichtes ein landwirtschaftliches Gerät beschädigt. Auch hier gilt grundsätzlich eine volle Ersatzpflicht, allerdings kann das Gericht bei grober oder leichter Fahrlässigkeit die Schadenersatzpflicht mäßigen (s. Pkt. 4). Ausgeschlossen ist die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens lediglich bei Vorliegen einer entschuldbaren Fehlleistung (culpa levissima), wovon aber so gut wie nie auszugehen ist, da hierbei sehr strenge Maßstäbe anzulegen sind. Die Rechtsprechung versteht darunter nämlich ein lediglich ganz geringfügiges Versehen, das sich bei Berücksichtigung der gesamten Arbeitslast im Drange der Geschäfte und mit Rücksicht auf deren Art und Schwierigkeit ohne weiteres ergeben und nur bei Anwendung außerordentlicher Aufmerksamkeit abgewendet werden kann.

#### 3.DAS DIENSTNEHMERHAFTPFLICHTGESETZ

Das DHG ist im Bereich des Öffentlichen Dienstes dort anzuwenden, wo ein Bediensteter einen Schaden nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung, sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bei Erfüllung seiner Dienstleistung entweder unmittelbar dem Dienstgeber selbst oder einem Dritten zugefügt hat. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tritt der Staat als Privatrechtssubjekt in Erscheinung und handelt dabei durch seine Dienstnehmer als Gehilfen. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Lehrer Unterrichtsmaterial besorgt oder mit einem Busunternehmen einen Beförderungsvertrag schließt.

#### 3.1. UNMITTELBARE HAFTUNG:

Hier kann der Geschädigte den Dienstnehmer auch unmittelbar in Anspruch nehmen und diesen klagen. Wird der Bedienstete in einem Gerichtsverfahren zum Ersatz des Schadens verurteilt, so kann er aber von seinem Dienstgeber bei grober Fahrlässigkeit einen Teil, bei leichter Fahrlässigkeit unter Umständen sogar den gesamten Schadenersatzbe-



trag einfordern. Gleiches gilt für den Dienstgeber, der einem Dritten den Schaden ersetzt hat, auch er kann sich nach diesen Regeln bei seinem Dienstnehmer regressieren.

#### 4. DAS MÄSSIGUNGSRECHT

Die Höhe des vom Bediensteten zu tragenden Schadensanteiles kann das Gericht bei bloß fahrlässigem Verhalten herabsetzen bzw. mäßigen. Das richterliche Mäßigungsrecht nach AHG, OrgHG und DHG wird nach den in § 2 Abs. 2 DHG normierten Kriterien ausgeübt: Demnach ist prinzipiell das Ausmaß des Verschuldens maßgebend, des Weiteren ist aber auch auf das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung, auf den Ausbildungsgrad des Dienstnehmers, auf die Gefahrengeneigtheit der Tätigkeit und auf die Bedingungen, unter denen die Dienstleistung zu erbringen war (Stress, Überlastung, etc.), Bedacht zu nehmen. Auch ist zu berücksichtigen, ob aus der Höhe des Entgelts, das der Arbeitgeber seinem Dienstnehmer leistet, schon ein "Risikozuschlag" abzuleiten ist. Im Laufe der Jahre hat sich hier eine Judikaturlinie herausgebildet, die bei Vorschreibungen des Dienstgebers im Öffentlichen Dienst im Allgemeinen bereits Berücksichtigung findet.

#### **5. DER RECHTSCHUTZ:**

Auch in diesen (Haftungs-)Fällen erweist sich die GÖD-Mitgliedschaft und der damit verbundene gewerkschaftliche Rechtsschutz als überaus wertvoll. Es ist hier dringend zu empfehlen, keine Schadenersatzforderung ohne Rücksprache mit der Personalvertretung oder der GÖD-Rechtsabteilung anzuerkennen oder gar schon zu begleichen.

## Berufsschuldirektor Ing. Karl Deimel trat in den Ruhestand

#### DUALE AUSBILDUNG AN BERUFS-SCHULE EDELHOF IST ÖSTER-REICHWEIT EINZIGARTIG UND ANERKANNT

ng. Karl Deimel, Leiter der landwirtschaftlichen Berufsschule Edelhof, trat mit dem 1. Jänner 2017 in den wohlverdienten Ruhestand. 14 Jahre leitete Deimel die einzige landwirtschaftliche Berufsschule in Österreich,



VON MAG. JÜRGEN MÜCK



die ein Paradebeispiel für die duale Ausbildung ist. Die Agenden der Leitung der Berufsschule übernimmt nun Fachschul-Direktorin Dipl.-Ing. Michaela Bauer.

#### **ENGAGIERT IN DIE ZUKUNFT**

"Das duale Ausbildungssystem, bestehend aus der praktischen Ausbildung in den Betrieben und der Wissensvermittlung an den Berufsschulen, ist international einzigartig und anerkannt. Direktor Deimel hat mit seiner engagierten Leitung der Berufsschule am Edelhof einen wesentlichen Beitrag geleistet, dass junge Menschen ihre Stärken erkennen und nützen lernen. Durch diese wertvolle Bildungsarbeit erhalten die Jugendlichen ein solides Fundament für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben", betonte Bildungs-Landesrätin Mag. Barbara Schwarz. "Die Lehre wird auch in Zukunft einen ganz besonderen Stellenwert einnehmen, denn Niederösterreichs Wirtschaft braucht dringend gut qualifizierte Fachkräfte. Dazu muss die Lehrausbildung attraktiver gemacht und mehr Betriebe für die Ausbildung von Lehrlingen gewonnen werden".

Bildungs-Landesrätin Mag. Barbara Schwarz und Berufsschuldirektor Ing. Karl Deimel.

#### Willkommen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst – Bundesvertretung 27 – Gewerkschaft der LandwirtschaftslehrerInnen

Stefanie MALLAUN, BEd – FSBHM Landeck (T) Rebekka WOLF, BEd – FSBHM Landeck (T) Karoline PILGRAM, FOL Ing. – BZ Ehrental (K) Silvia KOGLER, BEd – LFS Litzlhof (K) Daniel KOCH, BEd – LFS Litzlhof (K) Florian REINSBACHER, BEd – LFS St. Andrä (K) Barbara OBERNDORFER – LBFS Bergheim (OÖ)

VIEL ERFOLG UND DANKE FÜR EURE SOLIDARITÄT!



Bildungs-Landesrätin Mag. Barbara Schwarz und Abteilungsleiter Dr. Friedrich Krenn.

### Abteilungsleiter Dr. Friedrich Krenn im Ruhestand

HOFRAT DR. FRIEDRICH KRENN, LEITER
DER ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFTLICHE BILDUNG IN NIEDERÖSTERREICH, TRAT MIT DEM 1. DEZEMBER IN
DEN WOHLVERDIENTEN RUHESTAND

VON MAG. JÜRGEN MÜCK

eit 16 Jahren war Dr. Krenn für die Bildungsarbeit an den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen verantwortlich. Einen besonderen Namen machte sich Dr. Krenn als scharfsinniger und versierter Jurist, der für Rechtssicherheit im Schulalltag für SchülerInnen sowie LehrerInnen gleichermaßen sorgte.

Die Agenden der Abteilungsleitung übernimmt nun interimistisch Landesschulinspektor Dipl.-HLFL-Ing. Karl Friewald.

#### **VERDIENTE WÜRDIGUNG**

Bildungs-Landesrätin Mag. Barbara Schwarz würdigte seine Verdienste für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in Niederösterreich: "In den 16 Jahren, die Dr. Krenn nun die landwirtschaftlichen Fachschulen leitete, hat er unter Beweis gestellt, dass er eine Persönlichkeit mit Führungsqualität und Weitblick ist. Besonders hervorzuheben ist sein engagierter Einsatz für die Landwirtschaftsschulen, der weit über das übliche Arbeitspensum hinaus reichte, wofür ich ihm sehr danke".

#### **ERFOLGREICHE REFORM**

Dr. Friedrich Krenn betonte abschließend, dass er stolz sei auf die Leistungen der Landwirtschaftsschulen, die ihre Verantwortung im agrarischen Bildungsbereich sehr ernst nehmen: "Die gemeinsame Arbeit an der stetigen Erneuerung der Bildungsangebote wird von den Schulen vorbildlich umgesetzt. Mir war dabei besonders wichtig, dass die Schüler und deren bestmögliche Ausbildung im Mittelpunkt stehen".

Derzeit wird an der Neuordnung des landwirtschaftlichen Schulwesens gearbeitet, wobei sechs Schulstandorte mit Partnerschulen zusammengeführt werden. Die Weichen für die Zukunft sind gestellt, jetzt gilt es konkrete Schritte zur Fusion der Schulen zu setzen und Chancen wahrzunehmen. "Ich wünsche den Landwirtschaftsschulen, dass sie aus diesem Reformprozess gestärkt hervorgehen und die Erfolgsgeschichte der blau-gelben Berufs- und Fachschulen fortschreiben", so Krenn.

# Fahrtkostenzuschuss erhöht



DER FAHRTKOSTENZUSCHUSS IST EINE GELDLEISTUNG DES DIENSTGEBERS, DIE ZUSÄTZLICH ZUR STEUERLICHEN PENDLERPAUSCHALE GEBÜHRT – § 20B GEHALTSGESETZ.

nlässlich der im Jahr 2007 erfolgten Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses konnte die GÖD eine Valorisierungsbestimmung durchsetzen: Die Beträge werden automatisch angepasst, wenn sich der Verbraucherpreisindex seit der letzten Anpassung um mehr als fünf Prozent erhöht hat. Bereits zum dritten Mal erfolgte eine solche Indexanpassung.

Der Fahrtkostenzuschuss (FKZ) ist an die Inanspruchnahme der steuerlichen Pendlerpauschale über die



VON ROBERT SENN

FOTO: JELENA ALIAGA • HEMERA • THINKSTOCK

Die "große" Pendlerpauschale wird ab einer Wegstrecke von mehr als 2 km gewährt, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel überwiegend nicht möglich oder unzumutbar ist.

Lohnverrechnung beim Dienstgeber

geknüpft. Beträge ab 1. Februar 2017

siehe Tabelle. Die "kleine" Pendlerpau-

schale steht zu, wenn die Wegstrecke

zwischen dem nächstgelegenen Wohn-

sitz und der Stammschule mehr als 20 km beträgt und die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel überwiegend möglich und zumutbar ist.

Ob im konkreten Fall die "kleine" oder die "große" Pendlerpauschale zusteht, ist über den Pendlerrechner des Finanzministeriums zu klären.

link: https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/

Einfache Wegstrecke Wohnung – Stammschule	"Große" Pendlerpauschale FKZ in Euro pro Monat	"Kleine" Pendlerpauschale FKZ in Euro pro Monat
über 2 km bis 20 km	10,68	-
über 20 km bis 40 km	42,38	19,63
über 40 km bis 60 km	73,76	38,81
über 60 km	105,34	58,02

#### Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139

Österreichische Post AG • MZ 03Z035303 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Ein Ersuchen des Verlages an den Briefträger: Falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte						
hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.						
Name						
Straße	Nr.					